

II-5147 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Z1. 10.000/90-Parl/88

Wien, 5. August 1988

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

2348/AB

Parlament
1017 Wien

1988 -08- 18

zu 2508/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2508/J-NR/88, betreffend Einführung von steuerlichen Anreizen zur Kunstförderung, die die Abgeordneten Kurt Bergmann und Genossen am 12. Juli 1988 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Ich habe im Begutachtungsverfahren zum Einkommenssteuergesetz 1988 angeregt, daß

- Zuwendungen an Einrichtungen des Kunstbereiches ähnliche Begünstigungen erhalten sollen, wie sie bereits derzeit für Zuwendungen an wissenschaftliche Einrichtungen vorgesehen sind;
- auch der Ankauf von Kunstwerken im Rahmen des allgemeinen Sonderausgabenrahmens absetzbar sein solle;

und diese Anregungen ausführlich begründet.

Der Bundesminister für Finanzen hat diese Anregungen bei der Redaktion des dem Ministerrat vorgelegten Entwurfes eines Einkommensteuergesetzes 1988 nicht berücksichtigt. Der Ministerrat hat (mit den Stimmen der der ÖVP angehörenden Minister) im Sinne dieses Entwurfes Beschuß gefaßt.

- 2 -

Steuerliche Anreize für die private Kunstförderung über den derzeitigen Stand hinaus können in der Regel nur im Rahmen der Abgabengesetzgebung geschaffen werden; für die Vorbereitung dieser Gesetze ist der Bundesminister für Finanzen federführend, ich habe in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, abermals Anregung zu geben, von der ich auch weiterhin Gebrauch machen werde.

Ich weise aber darauf hin, daß in einem gewissen Umfang auch auf dem Wege der Vollziehung Anreize für die nichtstaatliche Kunstförderung gegeben werden können. Der Bundesminister für Finanzen hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem er im Mai 1987 mit dem sogenannten "Sponsor-Erlaß" klargestellt hat, unter welchen Voraussetzungen Sponsorleistungen für kulturelle Veranstaltungen trotz eingeschränkter Werbemöglichkeit der Empfänger gewinnmindernde Betriebsausgaben beim Sponsor sind.

Herndl